

**Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich
tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters
- Entschädigungssatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 35 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. Mai 2014, (GVBl. LSA 2014 S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019, (GVBl. LSA 2019 S. 66) und Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29. Mai 2019, (GVBl. LSA 2019 S. 116) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 GVBl. LSA 2002 S. 108, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288, 340) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 03.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Allgemeine Vorschriften**

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung. Die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist in einer gesonderten Satzung geregelt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, seiner Fraktionen
und deren Ausschüsse**

1. Mitglieder des Stadtrates

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschalsumme in Höhe von 90 Euro sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro je Sitzung und Tag.

2. Vorsitzender des Stadtrates

Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe von 110 Euro.

3. Vorsitzende der beratenden Ausschüsse

Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe von 90 Euro.

4. Vorsitzende der Fraktionen

Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe von 90 Euro.

5. Übt ein Mitglied des Stadtrates mehrere Funktionen nach den Nummern 2 bis 4 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

6. Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununter-

brochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich im folgenden Monat gezahlt.

7. Sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16 Euro je Sitzung und Tag gewährt.

8. Der Pauschalbetrag wird monatlich zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um $\frac{1}{30}$ gekürzt.
9. Das Sitzungsgeld wird für die aktenkundige (persönliche Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste) Teilnahme an Stadtrats-, und Ausschusssitzungen, gewährt. Je Tag wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt.

10. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich rückwirkend abgerechnet und jeweils zum

10. April 10. Juli 10. Oktober und 31. Dezember

ausgezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

1. Die Ortsbürgermeister erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------|
| • | bis 500 Einwohner | 180,00 Euro |
| • | von 501 bis 1.000 Einwohner | 275,00 Euro |
| • | über 5.000 Einwohner | 470,00 Euro |

2. Der Pauschalbetrag wird zum 1. eines jeden Monats im Voraus gezahlt.

3. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um $\frac{1}{30}$ gekürzt.

4. Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter für die Zeit, die über einen Monat hinausgeht, eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach § 4 dieser Satzung werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich im folgenden Monat gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

1. Die übrigen Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von:
 - bis 500 Einwohner 20,00 Euro
 - von 501 bis 1.000 Einwohner 25,00 Euro
 - über 5.000 Einwohner 60,00 Euro
2. Der vom Ortsbürgermeister bestellte ehrenamtliche Schriftführer erhält zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € pro Sitzung.
3. Der Pauschalbetrag nach Absatz 1 wird zum 1. eines jeden Monats im Voraus gezahlt. Die Entschädigung nach Absatz 2 wird analog zum Sitzungsgeld vierteljährlich entsprechend der Termine gemäß § 2 Abs. 10 dieser Satzung gezahlt.

§ 5 Verdienstaufschlag

1. Die Stadträte sowie die nicht dem Stadtrat angehörenden ehrenamtlich Tätigen haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.
2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 16,00 € je Stunde, der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse entsteht.
3. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen des vorgenannten Höchstbetrages erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.
4. Selbständige erhalten Verdienstaufschlag, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, wobei auch hier die Grenze von 16,00 € je Stunde nicht überschritten werden darf.
5. Personen, die keinen Verdienst haben, wird als Nachteilsausgleich eine Pauschale als Stundensatz in Höhe von 16,00 € gewährt.
6. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
7. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind zu begründen.

§ 6 Fahr- und Reisekosten

1. In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt, von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

2. Sonstige Dienstreisen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung.
3. Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.
4. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt werden.
5. Fahrt- und Reisekosten werden vierteljährlich rückwirkend ermittelt und zum
10. April 10. Juli 10. Oktober und 31. Dezember
erstattet.
6. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 7 Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 8 Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister und den Vertreter für den Verhinderungsfall

1. Der hauptamtliche Bürgermeister erhält gemäß § 6 i. V. m. § 7 KomBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.
2. Führt der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters die Dienstgeschäfte des Bürgermeisters länger als drei Monate, so erhält er in Anlehnung an den § 6 Abs. 3 KomBesVO für die darüber hinausgehende Zeit, jedoch erst nach Wegfall der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, drei Viertel der für diesen festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 9 Weitere ehrenamtlich tätige Einwohner

1. Einwohner der Hansestadt Osterburg (Altmark), die zu ehrenamtlich Tätigen berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung für die von ihnen verrichtete Tätigkeit pro Person in folgender Höhe:
 - 1.1. Ehrenamtliche/r Seniorenbeauftragte/r 96,00 Euro pro Monat,
 - 1.2. Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für die Dorfgemeinschaftshäuser Erxleben, Rossau und Walsleben mit Kontroll-und Übergabefunktion für alle Nutzungen 50,00 Euro pro Monat,
 - 1.3. Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für alle anderen Dorfgemeinschaftshäuser mit Kontroll-und Übergabefunktion für alle Nutzungen jeweils 20,00 Euro pro Monat,
 - 1.4. Ehrenamtliche/r beauftragte/r Fahrerin/Fahrer für den Bürgerbus pro übernommener 35,00 Euro pro Monat.

2. Einzelheiten für die Berufungen und Auszahlungen:
 - 2.1. Für jedes Dorfgemeinschaftshaus kann nur ein ehrenamtlich Beauftragte/r nach Ziffer 1.2. oder Ziffer 1.3. berufen werden.
 - 2.2. Die Auszahlungen nach Nr. 1.1 bis 1.4. erfolgen jeweils zum 01. eines Monats im Voraus.
 - 2.3. Fahrten mit dem Bürgerbus für Vereinstätigkeiten fallen nicht unter Ziffer 1.4, d.h. sie werden nicht entschädigt.
3. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gewährt, sofern ehrenamtlich Tätige Ansprüche auf Aufwendungsersatz für die Tätigkeit bereits nach anderen Vorschriften haben.

§ 10 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. Des MF vom 09.11.2010, Mbl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, Mbl. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Kalenderjahres eine Bescheinigung.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 01.08.2014, die 1. Änderungssatzung vom 24.06.2016 sowie die 2. Änderungssatzung vom 16.06.2017 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 05.07.2019

Nico Schulz
Bürgermeister

Dienstsiegel